



Jus Saxon. P. ~~2083~~ 33.



N. 27. N.

Wunder Gottes

Gnade und Beystand auff un-
terschiedlicher Personen Verlan-
gen und Ansuchen / man gewillet / abermahlen
eine so genandte

Begräbniß-Wittwen-

und

Waisen-CASSA

an und aufzurichten; Als wird einen
jeden/ dem daran gelegen/ von dero Absicht
folgendes hiemit benachrichtiget
und kund gethan.

Es soll diese Societät bestehen aus 50.
Männern und bebro 50. Ehe-Frauen; so
allen Ansehen nach gesunder Leibes-Con-
stitution, und von guter Gesundheit.

†

Die

Die resolviren sich / so offte ein Todesfall
kompt / es sey von Mann oder Weib / so viel
zusammen zu schiessen / daß der hinterbliebende
Theil / kan ex Cassa zur Begräbniß (welche öf-
fentlich / doch ohn allen Pomp und Pracht
anzustellen) heben / 25. Rthlr. bringt jeden
18. Mgr.

2. Ebenfals wird alle Quartal so viel zusam-
men gelegt / daß eine jede Wittwe kan bekommen
jährlich 25. Rthlr. Muß also ein jeder vor eine jeg-
liche Wittwe Zubusse gebē alle Quartal 4. gr. 4. pf.

3. Ist zu erinnern / daß diß Beneficium der
25. Rthlr. auch auff gewisse Zeit und Maasse /
die Minderjährige und unverheirathete Kinder
geniessen sollen / dehero beyde Eltern binnen ge-
wissen Jahren kurtz auff einander versterben / und
zwar soll es damit folgender Massen gehalten
werden :

4. Es kan ein Mann sterben / der eine Fraue
hinterläst ohne Kinder / und die Frau bleibet le-
ben als Wittwe / nach ihres Mannes Tode 9.
oder 10. Jahr / genießet alle Jahr 25. Rthlr.
bringt in 10. Jahren 250. Rthlr. Hingegen
stirbt ein ander Mann / und dessen Ehe-Frau
gleich nach ihm in 1. 2. 3. Jahr / da sie kaum
50. Rthlr. genossen / hinterlassen aber beyde
omnius

unmündige Kinder! Wann sich nun ein solcher Fall begeben sollte/ so ist dieses resolviret; Stirbt eine Wittwe nach des Mannes Tode in 1. 2. 3. Jahre / und hinterlässe ein oder mehr Kinder / so noch unter 15. Jahren / alsdann sollen die hinterlassene Söhne und Töchter sämptlich an statt ihrer Mutter/ die 25. Rthlr. genieffen/ zum wenigsten bis 5. Jahr nach ihres Vaters Tode / da es alle Jahr auff ihres seel. Vaters Begräbniß Tag dem Vormünder auff Quitung soll ausgefolget/ und unter die Kinder / so noch unter 15. Jahr / außgetheilet werden. Überlebet aber eine Wittwe ihren Mann 5. Jahr / so daß sie schon 125. Rthlr. ex Cassa genossen/ sollen ihre Kinder nichts mehr als die 25. Rthlr. Begräbniß-Gelder / und wann ihr Wittwens Jahr zum Ende/die 25. Rthlr. Wittwen-Geld/ zuerwarten haben. Eben also wirds gehalten/ wenn ein Mann verstorben/ der zwar keine Frau/ aber doch ein oder mehr unmündige Kinder hinterlassen sollte. Wan aber nur ein Kind überbleibt/ so bekompt es nur die Helffte/ nemlich 12. Rthl. 18. gr. Kinder über 15. Jahren haben aber nichts zu erwarten.

5. In dieser Societät sollen eingenommen werden einmahl/ Bürger und Einwohner dieser Alten und Neustadt Hannover / so der Auge

spurglichen Confession zugethanē Ehrlichen Her-
konnens/ und eines unärgerlichen Wandels sich be-
fliffen/ die Verächter des Wortes und des Heil.
Sacraments aber auch / die so des sündlichen
Sauffens/ Spielens/ und anderer dabey vorfal-
lenden ärgerlichen Laster öffentlich verüchtiget/
sollen gänglich ausgeschlossen seyn; Auch die jes-
nitzen/ so/ nachdem sie in die Societät getreten/
in solche und dergleichen ärgerliche Laster als Hus-
reren/ Ehebruch/ vorsezlicher Mord/ (welches
Gott verhüte) verfallē soltē; Oder die so da das
Ihrige muthwilliger weise verprassen / ver-
faullenzen/ und sonsten liederlich herdurcker
bringen / die sollen auff Urtheil und Schluß/
der Societät / wann sie nach der ersten und an-
dern öffentlich beschlossenen Ernahnung sich
nicht gebessert / so gleich durch mehrheit der
Stimme außgeschlossen werden.

Was aber das Alter betrifft / so müssen die
Männer nicht seyn über 45. Jahr; Doch
sollen Anfangs einige so bey 50. und unter
55. auch die so außserhalb der Stadt woh-
nen / (wiewol unter gewissen conditionen) mit
auff und angenommen werden / dabey doch zu
mercken / daß sie in keinen Militar, oder derglei-
chen Lebens-Gefahr unterworffenen Bedienung-
gen/ müssen begriffen seyn.

6. Damit diese Societät desto bündiger und fester stehe / soll so bald die Zahl complet, und alle Artikel einhellig beliebt / die schon allergnädigst versprochene Chur-Fürstl. und anderweitige confirmation erbeten werde; Es gibt aber nur jede Manns-Person / vor sich und seine Ehe-Frau / wann keiner unter ihnen noch nicht über 45. Jahr / bey dem ersten Eintritt 10. Rthl. Ist aber der Mann od die Frau schon über 45. (welches dann bey Vermeidung künfftiger Straffe gebührlich anzuzeigen) so giebet der Mann vor beyde / an statt 10 / Funffzehen Rthl. weil die Cassa bey dergleichen Personen eher einige Ausgaben wird vermuthen müssen; Wie viel aber die / so da noch älter seyn / jezo und nach Errichtung der Societät zum Eintritt geben sollen / solches wird dem Schluß und Belieben der Societät vorbehalten. Es bringet aber die erstere Einlage / der 50. Personē zum geringsten 500. Rthl. Capital, welche dann so fort zu belegen / damit die Zinse denē Wittwen und Waisen zu nütze kömme / sintemahl zum wenigstē eine Wittwe davon contentiret werden; Wie dann weiter zum Vorraths-Gelde so gleich 1. Rthl. anfangs wird müssen mit eingelegt werden! Weilen künfftig allemahl bey jeden Sterbfalle so gleich 18. gr. zum vorrathstigen

tigen

ligen Begräbniß-Gelde werden abzutragen seyn.
Wer aber solches Geld auf die 1. 2. und 3. Ermahnung durch sich oder seine Bevollmächtigten nicht accurate zahlet/der hat sich damit selbst excludiret; und hat ins künfftige nichts weiter vor sich oder die Seinigen zu erwarten.

7. Weils nun verschiedene theils Vornehme außserhalb dieser Stadt wohnende Geistliche und Weltliche Personen/ dergleichen Societät zu stifften/ und darin zu treten verlanget/ ist folgendes wegen der Fremdden beliebt/ daß die in hiesigen und Zellischen Chur- und Fürstenthum wohnhafte nicht sollen außgeschlossen werden/ doch mit obigen § 5. bemerckten Beding/ wobei dieses auch weiter zu mercken/ daß well die Fremdden nicht gegenwertig denen Leich-Begängniß beywohnen/ oder der Societät sonst keinen Beystand leisten können/ auch ihre Wittwen das zufallende außser dieser Stadt consumiren/ denen Fremdden/ so außser der Alten- und Neustadt wohnē/ zu Begräbniß-Geldern 20. un̄ zu Wittwen- und Waisen-Gelder auch 20. Rth. sollen gereicht werden; Daben die Außwärtige doch alle gewöhnliche Zubusse un̄ Straffe (außgenommen die Straff-Gelder wege Abwesenheit bey der Leiche und andern Geschäften) durch einen
alle

alle dazü Bevollmächtigten (welchen Sie auff
ihre Gefahr zu bestellen / und wo möglich aus
der Societät nehmen können) werden mit ab-
tragen müssen;

Was nun anlanget die übrigen Articuli/
als was etwa betrifft die Vorsteher / Bestraf-
fung / ausschliessung derer so sich niedrig und
säumig bezeigen; Item / wie man sich sonstem
zuverhalten in Zusammenkünfften / Leich-Bes-
gängnissen / Unglücks-Fällen / Krankheiten
und dergleichen: So wird man sich mei-
stens reguliren nach der Anno 1703. errich-
teten / und durch Gottes Gnade bisshero gesegne-
ten Wittwen-Cassa, dero Artikel allbereit in dem
Druck gegeben / und also im voraus können nach-
gelesen werden. Wer da aber auff obige condi-
tiones gedencet einzutreten / kan seinen Name
hierunter verzeichnen / und von denen Voro-
stehern weitere resolution und Nachricht erwar-
ten.

Esat. 38. vs. 1.

Bestelle dein Haus / denn du wirst
sterben und nicht lebendig
bleiben.

